

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt  
(6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 7/4614 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung weiterer  
Vorschriften**

### **A Problem**

Ausgehend davon, dass das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Bundes in Anpassung an das diesbezügliche europäische Recht umfassend novelliert worden ist, war auch das Ausführungsgesetz des Landes entsprechend zu ändern. Des Weiteren war es erforderlich, eine Kostenregelung für die aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung notwendige Beseitigung erlegter oder verendeter wildlebender Tiere zu treffen.

### **B Lösung**

Der Agrarausschuss hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

### **Einvernehmen im Ausschuss**

**C Alternativen**

keine

**D Kosten**

keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,  
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4614 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 19. März 2020

**Der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt**

**Holger Kliewe**  
Stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Holger Kliewe**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/4614 während seiner 81. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und zur Beratung an den Agrarausschuss überwiesen.

### **II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses**

Angesichts der Unstrittigkeit der Regelungsinhalte sowie der Zusicherung der Landesregierung, die kommunalen Landesverbände hätten während der Verbandsanhörung die Regelungen einschließlich der zu den Kosten getroffenen Aussagen mitgetragen, hat der Ausschuss auf eine nochmalige Einholung schriftlicher Stellungnahmen oder eine Beteiligung des Landkreistages sowie des Städte- und Gemeindetages gemäß § 23 Abs. 4 GO LT verzichtet.

Während der Beratung des Gesetzentwurfes in der 53. Sitzung des Agrarausschusses am 5. März 2020 sind zudem rechtsförmliche Fragen - Zulässigkeit von Kurztiteln und Abkürzungen bei Gesetzesänderungen im Rahmen von Artikelgesetzen sowie der Verwendung allgemein gültiger Bezeichnungen von Ministerien und nachgeordneten Behörden - erörtert worden. Da nach Aussage des Vertreters des Ministeriums für Inneres und Europa die Bestimmungen der Rechtsförmlichkeit entsprechenden Änderungen des Gesetzentwurfes entgegenständen, sind diese unberücksichtigt geblieben.

Der Agrarausschuss hat ausgehend davon, dass die Regelungen des Gesetzentwurfes unstrittig seien, während seiner 53. Sitzung am 5. März 2020 nach erfolgter Grundsatzberatung sogleich die einzelnen Bestimmungen beraten.

Mit dem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist dem Erfordernis Rechnung getragen worden, angesichts des drohenden Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Bedarfsfall von der im Jagdrecht verankerten Elterntier-Regelung abweichen zu können.

### **III. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Die unveränderten Artikel 1 sowie 3 bis 5 sind einstimmig und der ebenfalls unveränderte Artikel 2 einvernehmlich bei einer Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen worden.

Der Agrarausschuss hat einvernehmlich bei einer Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

Schwerin, den 19. März 2020

**Holger Kliewe**  
Berichterstatter